

Reglement für den kantonalen Zertifikatsstudien- gang für Lehrpersonen für Allgemeinbildung im Nebenberuf

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Rahmenreglements für die Studiengänge der Sekundarstufe II -
Berufsbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. August 2026

als Reglement¹:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für den kantonalen Zertifikatsstudiengang für Lehrpersonen für Allgemeinbildung im Nebenberuf (nachfolgend Zertifikatsstudiengang).

Art. 2 Ziele

- ¹ Der Zertifikatsstudiengang:
- a) unterstützt die Professionalisierung von Lehrpersonen für Allgemeinbildung;
 - b) leistet als berufsbezogene und berufsintegrierte Ausbildung einen Beitrag zur Qualitätssicherung;
 - c) zielt auf die Verbindung von wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis ab.

¹ In Vollzug ab 1. August 2026.

II Zulassung zum Zertifikatsstudiengang

Art. 3 Zulassung

- ¹ Die Zulassung zum Zertifikatsstudiengang setzt kumulativ voraus²:
- a) Hochschulabschluss oder Lehrbefähigung für die obligatorische Schule resp. Gymnasien³;
 - b) betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten;
 - c) eine Zusage der Schulleitung, dass die oder der Studierende während des Studiums mindestens drei Wochenlektionen Allgemeinbildung unterrichtet.

III Aufbau des Zertifikatsstudiengangs

Art. 4 Studienleistungen

- ¹ Der Zertifikatsstudiengang setzt sich aus 10 ECTS-Punkten zusammen.
- ² Die Studienleistungen werden wie folgt verrechnet:
- a) Kontaktunterricht 5 ECTS-Punkte;
 - b) Begleitete praktische Umsetzung 3 ECTS-Punkte;
 - c) Qualifikationsverfahren 1 ECTS-Punkt;
 - d) Selbststudium begleitet und individuell 1 ECTS-Punkt.

Art. 5 Studienabschluss

- ¹ Der Studienabschluss setzt sich zusammen aus:
- a) den bestandenen Zertifikats-Modulen gemäss Art. 14 des Rahmenreglements für die Studiengänge der Sekundarstufe II - Berufsbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen;
 - b) dem Qualifikationsverfahren gemäss Art. 12 des Rahmenreglements für die Studiengänge der Sekundarstufe II - Berufsbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

² [Gemäss Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 1. März 2025.](#)

³ Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für die obligatorische Schule resp. Gymnasien, welche Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung erteilen wollen, müssen eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden und eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht (siehe Bildungsziel 6 im Rahmenlehrplan) absolvieren.